

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 26.11.2015

Amt: Steueramt

AZ: 22.1

Vorlage Nr. 521/XVII E1

- Beschlussvorlage
 Informationsvorlage

Beratung in

- öffentlicher Sitzung
 nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt
 nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Finanzausschuss	01.12.2015	
Verwaltungsausschuss	15.12.2015	
Rat	17.12.2015	

Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Nachdem die ursprüngliche Vorlage fertig gestellt worden war, erhielt die Verwaltung Einblick in einen internen Betriebsvergleich der Automatenaufsteller. Aus diesen Unterlagen ergab sich, dass nunmehr ein durchschnittliches Einspielergebnis zur Schätzung der Steuereinnahmen herangezogen werden konnte. Unter Berücksichtigung des ursprünglich angedachten Steuersatzes i. H. v. **15 v. H.** auf das Einspielergebnis, würde sich so, verglichen mit der bisherigen pauschalen Besteuerung, eine unverhältnismäßig hohe Steigerung der Steuerlast für die Steuerpflichtigen ergeben.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, den Steuersatz für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 11 Abs. 1 der überarbeiteten Vergnügungssteuersatzung vorerst auf **10 v. H.** festzulegen.

Folgende Prognose konnte aufgrund der bekannt gewordenen Werte aufgestellt werden:

- Wurde ein Geldspielgerät in einer Spielhalle bisher mit 113 € pro Monat pauschal besteuert, so kann auf Grundlage des geschätzten Einspielergebnisses ab 2016 mit Steuereinnahmen von etwa 232 € pro Monat kalkuliert werden.
- Geldspielgerät an sonstigen Orten werden bisher pauschal mit 52 € pro Monat besteuert. Zukünftig könnten Einnahmen i. H. v. 101 € pro Monat und Gerät möglich sein.

Dies würde in beiden Fällen eine Erhöhung des Steueraufkommens um rund 100% bedeuten.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Berechnungen lediglich zu Näherungswerten führen. Eine fundierte Prognose ist aufgrund nicht vorliegender Werte (in Form von Einspielergebnissen) für die Spielautomaten im Bereich des Stadt Alfeld (Leine) noch nicht möglich. Darauf hat die Verwaltung bereits in der ursprünglichen Vorlage hingewiesen.

Aufgrund der vorgenannten Erläuterungen soll der Satzungsentwurf, welcher der ursprünglichen Vorlage innerhalb einer Synopse beigelegt war, wie folgt geändert werden:

§ 11 Abs. 1 Entwurf Vergnügungssteuersatzung (ursprüngliche Vorlage)	§ 11 Abs. 1 Entwurf Vergnügungssteuersatzung (Ergänzungs-Vorlage)
Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.	Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.

Sollten die Steuereinnahmen, entgegen der auf Grundlage des Betriebsvergleiches vorgenommenen Schätzung, deutlich geringer ausfallen, besteht für den Rat der Stadt Alfeld (Leine) jederzeit die Möglichkeit, den Steuersatz durch Satzungsänderung zum folgenden Monat anzupassen.

Zudem soll der Satzungsinhalt, welcher Regelungen zur **Fälligkeit** der zu zahlenden **Steuer für Spielgeräte** enthält, konkretisiert und ergänzt werden. Folgende Änderungen werden hierzu vorgeschlagen:

§ 10 Abs. 4 Entwurf Vergnügungssteuersatzung (ursprüngliche Vorlage)	§ 10 Abs. 4 - 6 Entwurf Vergnügungssteuersatzung (Ergänzungs-Vorlage)
(4) ¹ Die Steuer ist am 15. des Kalendermonats fällig. ² Die Festsetzung einer anderen Fälligkeit ist durch Steuerbescheid möglich.	(4) ¹ In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. ² In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen. (5) Die errechnete Steuer ist gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung innerhalb von 10 Werktagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten. (6) ¹ Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Alfeld (Leine) die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. ² Nachzahlungen bzw. ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag werden innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Beschluss des Rates der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt, unter Berücksichtigung der in der Ergänzungsvorlage genannten Änderungen, den in der beigelegten Synopse enthaltenen Entwurf der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) als **Satzung**.“

Friedrich